

Grundlinien eines kirchlichen Verfassungsgesetzes

Im Zusammenhang mit der Reform des Codex Juris Canonici (CIC) ist die Idee aufgetaucht, ein kirchliches Verfassungsgesetz zu schaffen, das für die ganze Kirche, die lateinische wie die orientalische, gemeinsam und fundamental ist. (Diese Möglichkeit wurde auch von Papst Paul VI. der Kommission für die Revision des CIC am 20. 11. 1965 vorgelegt).¹ Dieser Gedanke enthält zwei Tendenzen, die sich nicht ganz decken: einmal möchte man eine gesetzliche Basis schaffen, die für alle Teile der Kirche, derzeit für die orientalischen und für die lateinische Kirche, in Zukunft aber auch für die verschieden geprägten Teile der Westkirche gleich und gemeinsam ist. Andererseits schwebt dabei doch auch das Modell staatlicher Verfassungsurkunden vor Augen, die die rechtliche Grundstruktur festlegen und insbesondere die Grundrechte des einzelnen sichern wollen. Daraus ergibt sich bereits die Vorfrage nach der Berechtigung einer analogen Rechtsbildung in der Kirche.

Die Eigennatur eines kirchlichen Verfassungsgesetzes

Die allgemeine Theorie des Kirchenrechts schwankt heute zwischen den Extremen der «Enttheologisierung» und der «Entjuridifizierung» (Entrechtlichung). Immer mehr aber setzt sich die Auffassung durch, daß das Kirchenrecht der Natur der Kirche entspricht, die eine komplexe Wirklichkeit aus einem göttlichen und einem menschlichen Element ist, wie das Vatikanum II sagt.² So ist das Kirchenrecht zunächst wahres Recht, wie es auch in anderen menschlichen Gemeinschaften zu finden ist, doch es ist durchtränkt und geprägt vom Übernatürlichen, vom Gesetz Christi und seinem Geist, der in der Kirche wirkt. Ein kirchliches Verfassungsgesetz kann sich darum zunächst sehr wohl von staatlichen Verfassungen inspirieren lassen,

besonders was die rechtliche Form und auch die behandelten Materien anlangt. Dieses Vorbild hat aber seine Grenzen. Den Grundgedanken der Volkssouveränität kann die Kirchenverfassung nicht übernehmen, da sie weder vom Volk noch auch in ihrem eigentlichen Kern von den kirchlichen Autoritätsträgern, sondern von Christus selbst ausgeht. Sie ist bestimmt von der geistlichen Natur der einen Kirchengewalt, die Christus den Priester, Hirten und Propheten vertritt, und nicht so sehr von der Gewaltenteilung der modernen Staatsverfassung; die Ämterordnung ist weitgehend durch das göttliche Recht vorgegeben; ein allfälliger Grundrechtskatalog müßte vor allem und letztlich nur geistliche Rechte sichern, und dgl. Schließlich müßte gegen positivistische Tendenzen klargestellt werden, daß die Kirche von Anfang an ihre Verfassung hatte, die durch einen Verfassungskodex nur formuliert, ausgedrückt und näher bestimmt wird.

Die Eigennatur des kirchlichen Verfassungsgesetzes müßte sich insbesondere in seiner Einstellung zur Frage der Demokratie in der Kirche zeigen. Es lassen sich weder demokratische Prinzipien und Formen ohne weiteres auf die Kirche anwenden, noch wird man alles demokratische Gedankengut aus der Kirche verbannen dürfen. Vielmehr gilt es, die im Konzil begonnene Neubesinnung auf die christlichen Werte des Dienstes, der Kollegialität und der Brüderlichkeit stärker in das Kirchenrecht eindringen zu lassen. Mögen dabei scheinbar manche demokratische Formen in der Kirche entstehen, so sind sie doch aus einem der Kirche eigenen Geist gestaltet und wesentlich von der Parallelerscheinungen natürlicher Gemeinschaften verschieden.

Da staatliche Verfassungen oft zur Einschränkung der absoluten Macht des Monarchen ins Leben gerufen wurden, muß festgehalten werden,

daß die Vollgewalt des Papstes durch ein kirchliches Verfassungsgesetz nicht stärker eingeschränkt werden kann als es durch das göttliche Recht geschieht. Dennoch ist ein kirchliches Verfassungsgesetz sogar dann nicht unmöglich, wenn manche bisherige Kompetenzen des Papstes auf andere Organe übergehen sollten. Auch das geltende Recht bindet ja den Papst ordentlicherweise an eine Reihe von Voraussetzungen und Vorgehensweisen und die Achtung von Rechten, ohne daß er deswegen etwa von seiner obersten Jurisdiktionsgewalt einbüßte.

Umfang und Geltungsbereich

Das geplante Verfassungsgesetz soll für alle Teile der Kirche gemeinsam sein. Dieser Geltungsbereich der ganzen Kirche kann verschieden verstanden werden, und danach richtet sich der Umfang des Verfassungsgesetzes, d. h. die größere oder geringere Anzahl von Materien, die es regelt, die größere oder geringere Intensität, mit der sie regelt.

Als engsten Kreis könnte man sich den CIC denken, der aller zu sehr detaillierten Bestimmungen entkleidet wird und dadurch für Partikulargesetze Raum schafft, ihnen den Rahmen gibt. Ein solches Grundgesetz wäre ziemlich umfangreich und würde alle bisher im CIC behandelten Materien betreffen, wenn auch mit geringerer Ausführlichkeit. Dadurch ginge es über das hinaus, was man unter Verfassungsrecht versteht. Es könnte *neben* diesem bestehen, es aber nicht ersetzen. Ein solcher verallgemeinerter CIC könnte wie der jetzige nur für die lateinische Kirche gelten.

Als kirchlichen Verfassungskodex stellt man sich meist einen der lateinischen und den katholischen Ostkirchen, wie sie derzeit sind, gemeinsamen vor. Ein solcher wird nicht allzu umfangreich sein dürfen. Schon jetzt gibt es ja kein formell gemeinsames (rein kirchliches) Recht, sondern neben dem lateinischen CIC die bisher promulgierten Teile eines orientalischen Kodex. Allerdings enthält dieser weitgehend materiell das gleiche Recht, wie die Westkirche es hat, was bei den Orientalen vielfach Unbehagen hervorrief. Wenn nun ein kirchliches Verfassungsgesetz formell für die ganze Kirche gemeinsam sein soll, dann muß es wenigstens materiell den Verschiedenheiten sehr weiten Raum lassen, sich also mit den notwendigsten gleichen und gemeinsamen Regelungen begnügen.

Doch auch ein Verfassungskodex dieser Art würde der heutigen Kirche nicht entsprechen, die auf die Einheit der Christen hofft. Mag die Vereini-

gung größerer Gruppen oder gar Kirchen auch nicht in greifbarer Nähe liegen, die katholische Kirche wird ihr Recht jetzt schon so formulieren müssen, daß es dafür kein Hindernis darstellt. Das Verfassungsrecht soll wirklich die Grundordnung der ganzen katholischen Kirche sein, die nicht nur ihren derzeitigen Stand in verschiedenen Teilkirchen («Riten») berücksichtigt, sondern darüber hinaus ökumenisch ist, christlichen Gemeinschaften, die sich mit ihr vereinigen wollen, von vornherein offen steht. Wenn das Ostkirchendekret des Konzils bestimmt: «Von getrennten Ostchristen, ... die zur katholischen Einheit kommen, soll nicht mehr verlangt werden, als was das einfache katholische Glaubensbekenntnis fordert»,³ so müßte das seine Entsprechung im Kirchenrecht finden. Ein solches, ökumenisch orientiertes Verfassungsgesetz müßte sich daher auf einige Grundsätze beschränken.

Aus diesen Erwägungen über den Umfang und Geltungsbereich eines Verfassungsgesetzes ergeben sich bereits einige Gesichtspunkte für dessen Inhalt.

Inhalt

Das gesamtkirchliche Verfassungsgesetz müßte die Normen göttlichen Rechtes über die Struktur der Kirche enthalten, darüber hinaus aber auch manches, was zwar nicht oder nicht eindeutig göttlichen Rechtes ist, doch durch Tradition als substantielles Gemeingut der östlichen und der westlichen Kirche angesehen werden kann, sowie alles, was – auch an neuen Rechtsinstitutionen – notwendig ist, um die Organisation der Kirche zu sichern.

Das Verfassungsgesetz sollte ausgehen vom Gesamtaufbau der Kirche, wie ihn die ersten beiden Kapitel der Kirchenkonstitution aufzeigen, also von der organischen Gliederung des Volkes Gottes, nicht nur durch die hierarchischen Gewalten, sondern auch durch die Verschiedenheit der anderen Gnadengaben und Berufungen, so daß die Kirche als die Einheit des aktiven Zusammenwirkens aller ihrer Glieder erscheint. In diesem Rahmen haben die beiden großen Abschnitte über die kirchlichen Gemeinschaften und ihre Leitung sowie über die Kirchenglieder, ihre Grundrechte und Grundpflichten, ihren Platz.

Der Abschnitt über die kirchlichen Gemeinschaften und ihre Leitung entspricht etwa dem, was man bisher unter Verfassungsrecht verstand, doch mehr unter dem Gesichtspunkt der Gemeinschaften und nicht nur der Ämter. Vorangestellt

werden sollten Grundsätze über die Einheit der Kirchengewalt, ihren Charakter als Stellvertretung Christi und Dienst am Volke Gottes, über das Subsidiaritätsprinzip in der Kirche. Die weitere Gliederung dieses Abschnittes liegt auf der Hand:

1. *Die Gesamtkirche und ihre Leitung*: Papst und Bischofskollegium; die Bischofssynode als Beratungsorgan des Papstes für die gesamtkirchlichen Angelegenheiten; Papstwahlordnung; ein Minimum an gesamtkirchlichen Behörden: aus ökumenischen Gründen kann man von Kirchen, die sich mit der katholischen Kirche vereinigen, nicht die Anerkennung einer großen Anzahl von Kongregationen, Ämtern und Gerichtshöfen der römischen Kurie verlangen; als ein notwendiges Minimum an Hilfs- und Ausführungsorganen könnte man sich einen Kanzleistab des Papstes denken, eventuell unter einem neuen, nicht «kurial» vorbebelasteten Namen, daneben noch vielleicht die Sekretariate, welche die Beziehungen der Kirche nach außen pflegen (für die Einheit der Christen, für die Nichtchristen, für die Nichtgläubigen, Staatssekretariat), soweit nicht diese Beziehungen von den Teilkirchen selbst gepflegt werden (wie ja schon jetzt die orientalischen Patriarchen Konkordate abschließen können). Ernstlich zu erwägen ist auch die Einrichtung einer Art gesamtkirchlichen Verfassungsgerichtshofs, der Rechtsstreitigkeiten, die sich auf das Verfassungsgesetz beziehen, zu entscheiden und die durch die Verfassung gewährleisteten Rechte zu schützen hat.

2. *Die Teilkirchen und ihre Leitung*. Der Begriff der Teilkirche (*ecclesia particularis*) hat sich im Ostkirchendekret des Konzils herausgebildet. Sie ist eine Gesamtheit, die aus mehreren Diözesen besteht und sich von anderen Teilkirchen durch eigene Hierarchie, eigenes Recht und eigene Liturgie sowie durch ihr geistliches Erbgut abhebt und auch als Ritus im weiteren, kirchenrechtlichen Sinn bezeichnet wird.⁴ In der Verschiedenheit der Teilkirchen kommt die Einheit der Gesamtkirche in ihrer Vielfalt zum Ausdruck. Die Teilkirche wird zu einem Schlüsselbegriff der Kirchenverfassung werden, da sie den Rahmen für die Vereinigung getrennter Kirchen mit der katholischen Kirche bilden kann. Sie ist in die Gesamtkirche eingeordnet und durch deren Verfassung gebunden, aber in ihrem inneren Bereich ist sie – in einem recht verstandenen Sinn – autonom, d. h. sie lebt nach ihrer eigenen Rechtsordnung (wie sie der CIC für die lateinische Teilkirche darstellt). Das darin enthaltene besondere Verfassungsrecht bestimmt, wer und auf

welche Weise die Teilkirche leitet (die Patriarchen, die Großerbischofe, der Papst als «Patriarch des Abendlandes») und welche Zusammenschlüsse von Ortskirchen es innerhalb der Teilkirche gibt (Kirchenprovinzen, die neu zu schaffenden Regionen, Bischofskonferenzen). Dagegen müßte die gesamt-kirchliche Verfassung die Beziehungen der Teilkirchen zur Primatialgewalt näher bestimmen und insbesondere regeln, welche Angelegenheiten in irgend einer Form ordentlicherweise dem apostolischen Stuhl vorbehalten sind.

3. *Die Ortskirchen und ihre Teile*. Unter Ortskirche ist die unter der Führung des Bischofs stehende Diözese als Teil des Volkes Gottes zu verstehen. Obwohl sie der Teilkirche eingeordnet ist, muß doch das gesamtkirchliche Verfassungsrecht sie erwähnen, da sie von einem Amtsträger göttlichen Rechtes, dem Bischof, geleitet wird und die Einrichtung der Ortskirchen jedenfalls auf die ersten Zeiten des Christentums zurückgeht. Darum muß auch der Ortskirche von vornherein ein gewisses Maß an Selbständigkeit gegenüber höheren Instanzen zugesichert sein. Worin dieses besteht, wie die Bischöfe für ihr Amt bestimmt werden, die Organisation der diözesanen Verwaltung und Rechtsprechung, Beratungskollegien – gegebenenfalls mit Laienbeteiligung –, welche territorialen und personalen Gebilde der Diözese gleichgestellt sind und ähnliche nähere Einzelheiten bleiben der Regelung durch das teilkirchliche Recht überlassen, ebenso die Aufgliederung der Ortskirchen in untergeordnete Einheiten (Dekanate, Pfarren, kategoriale Gemeinden). *Priester und Diakone* hingegen als Mitarbeiter des Bischofs mit sakramentaler Weihe bilden ein in der gesamten Kirche bestehendes Element und sind in ihrem Verfassungsrecht verankert.

Haben die Teilkirchen größere rechtliche Selbständigkeit, so ist die *Regelung ihrer Beziehungen untereinander* um so wichtiger. Sie müssen von gesamt-kirchlichen Verfassungsgesetz gehalten werden, ihre Eigenständigkeit und Gleichheit innerhalb der Kirche nicht nur grundsätzlich, sondern auch tatsächlich voll anzuerkennen.⁵ Daraus folgt eine wahre Gottesdienst- und Sakramentengemeinschaft, die freilich gewisse Grenzen hat, um ungebührliche Vermischung oder gar Aufsaugung zu vermeiden. Der Übertritt von einer Teilkirche zur anderen («Rituswechsel») soll aus den gleichen Gründen möglichst verhindert werden; das Zusammenleben mehrerer Teilkirchen in einem Territorium bietet manche Reibungsflächen und for-

dert Zusammenarbeit. Diese und ähnliche Probleme eines sogenannten interrituellen Rechtes bedürfen der Regelung durch das Verfassungsgesetz.

Der kirchliche Verfassungskodex wäre unvollständig, wenn er sich mit einem bloßen Organisationsstatut, einer «Hierarchologie» begnügen würde, er muß vielmehr eine umfassende Grundordnung der ganzen kirchlichen Gemeinschaft darstellen und deshalb auch über die *Kirchenglieder, ihre Grundrechte und Grundpflichten*, handeln. Die Kirchengliedschaft im rechtlichen Sinn sollte auf die Katholiken beschränkt und die Fiktion, daß nicht-katholische Christen durch die Kirchengesetze verpflichtet werden, sollte aufgegeben werden. (Die Verbindung mit den getrennten Christen liegt auf einer anderen Ebene). Von den *Grundrechten* der Christen nimmt das Recht auf die geistlichen Güter, also auf die Hilfe des Gotteswortes, auf die Hirten-sorge der Hierarchie und auf den Sakramentenempfang, den ersten Platz ein. (Wie notwendig eine Formulierung dieses Rechtes ist, zeigen in jüngster Zeit aus gewichtigen Motiven verfügte, aber rechtlich fragwürdige diözesane Einschränkungen des Rechtes auf Taufe und Firmung).

Aktive Grundrechte betreffen die Mitgestaltung des Lebens der Kirche: das Recht zur Mitfeier der Liturgie, zum Bekenntnis und zur Verbreitung des Glaubens, zum Apostolat; zur freien Meinungsäußerung in der Öffentlichkeit und gegenüber der Hierarchie; das Recht, aus eigener Initiative Werke in Angriff zu nehmen;⁶ sich frei zu religiösen Zielen zu vereinigen;⁷ die grundlegende Fähigkeit, von der Hierarchie mit besonderen kirchlichen Aufgaben und Diensten betraut und in deren Beratungskollegien berufen zu werden; das Recht zur freien Wahl des Ordensstandes oder der Ehe oder einer anderen kirchlich bedeutsamen Berufung einschließlich des «Weltstandes». Jeder Christ hat einen Anspruch auf *Schutz* seiner Rechte durch Gerichte oder Verwaltungsbehörden, wobei nur ein Instanzenzug den Rechtsschutz wirksam machen kann. (Heikel ist in diesem Zusammenhang die Frage, ob eine Berufung von der obersten teilkirchlichen Autorität an den Papst möglich sein soll; im Sinn des Ostkirchendekretes⁸ ordentlicherweise wohl nicht). Bei einer Anklage muß er gehört werden und sich verteidigen können.

Es versteht sich von selbst, daß alle diese Grundrechte insoweit und nur insoweit eingeschränkt werden können, als es das Gemeinwohl der Kirche erfordert. Zu warnen ist vor der Meinung, die sich

durch die rechtliche Fixierung bilden könnte, als ob damit alle Rechte erschöpfend aufgezählt wären. Die Rechte des Christen und seine Freiheit bestehen vor und über den positiven kirchlichen Gesetzen.

Die grundlegenden *Pflichten* des Katholiken sind etwa: Die Teilnahme am kirchlichen Leben des Gottesdienstes, des Apostolates und des Glaubensbekenntnisses (nicht nur als Recht, sondern auch als Pflicht gesehen); der Glaubensgehorsam bzw. der Gehorsam gegenüber der Lehrautorität; der Gesetzesgehorsam; die Pflicht, zu den materiellen Erfordernissen der Kirche beizutragen. Alle diese Pflichten sind nicht unbeschränkt, sondern haben ihre Grenzen in den Erfordernissen des Gemeinwohles.

Es mag auffallen, daß in diesem Zusammenhang nicht vom mehrfach geforderten *Laienrecht* die Rede ist. Doch es setzt sich immer mehr die Auffassung durch, daß der Laie (in der einen Bedeutung des Wortes) der «Normalchrist» schlechthin ist, aus dem der Klerus durch seine Sonderaufgaben und Vollmachten herausgehoben ist, daß die Rechte des Laien also die des Kirchengliedes überhaupt sind; andererseits wird der Laie als der Weltchrist verstanden, der als solcher inmitten der Welt zu den vielfältigen weltlichen Aufgaben und Diensten seine besondere Berufung hat. Der Laie in diesem Sinn bedarf im Verfassungsgesetz genau so wenig und genau so viel besonderer Erwähnung wie andere (wenn auch zahlenmäßig so starke) Berufungen, z. B. Ordensleute, Christen im besonderen kirchlichen Dienst. Die Ordnung aller dieser Gruppen von Gläubigen ebenso wie das Standesrecht der Kleriker ist dem teilkirchlichen Recht zu überlassen.

Ein letzter Abschnitt des gesamtkirchlichen Verfassungsgesetzes sollte den *Beziehungen der Kirche nach außen* gewidmet sein. Hiefür böte das Konzil reichlich Material: die Aussagen der Kirchenkonstitution über die Beziehungen der Kirche zu den getrennten Christen, den Nichtchristen und den Nichtgläubigen; das Ostkirchendekret und das Dekret über den Ökumenismus; die Erklärung über die Religionsfreiheit; die Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute. Daraus ließen sich die rechtlichen Grundsätze über die Beziehungen der katholischen Kirche zu den anderen christlichen Gemeinschaften und ihren Mitgliedern, zu den Nichtchristen und Nichtgläubigen, aber auch zu den Staaten und der Völkergemeinschaft formulieren.

Rechtsform und Verhältnis zu anderen Gesetzen

Aus der skizzierten Natur des kirchlichen Verfassungsgesetzes ergibt sich, daß seine Sprache juristisch sein muß, aber die theologischen Grundideen durchleuchten lassen wird; es soll sich auf die Grundlinien beschränken und nicht ins Detail gehen. Normen, die zwar ebenfalls Verfassungsrecht darstellen, aber diesen Rahmen sprengen würden, wie z. B. Papstwahlordnung, Statuten der Bischofsynode, wären als eigene Gesetze zu promulgieren bzw. in den Anhang der Verfassungsurkunde zu verweisen. Die Gesamtheit dieser Gesetze würde dann den Verfassungskodex darstellen. Gegenüber allen anderen Gesetzen müßte das Verfassungsrecht Vorrang haben. Gewöhnliche gesamtkirchliche Gesetze ohne Verfassungsqualität wären zwar möglich, sind aber abzulehnen, da sie dem Prinzip der Vielfalt in der Einheit und dem eigentlichen Sinn eines gemeinsamen Verfassungsgesetzes zuwiderlaufen würden. Alle Partikulargesetze müßten mit dem Verfassungsrecht in Einklang stehen und könnten es auch, ohne ihre Eigenständigkeit zu verlieren, die ihnen ja gerade durch das Verfassungsgesetz garantiert werden soll.

Das Kirchenrecht würde demnach aus folgenden Stufen und Kreisen bestehen: 1. das Verfassungsgesetz der Universalkirche mit seinen Nebengesetzen; 2. die Verfassung und das übrige Kirchenrecht der Teilkirchen; 3. eventuell rechtliche Bestimmungen größerer Einheiten innerhalb der Teilkirche (z. B. der Provinzialsynoden oder der Bischofskonferenzen); 4. die Diözesengesetze. – Diese Mehrschichtigkeit des Rechtes mag gegenüber der bisherigen Kodifikation als Rechtszersplitterung erscheinen, neu daran ist aber nur das gesamtkirchliche Verfassungsgesetz, die übrigen Stufen bestanden auch bisher schon, freilich mit dem Übergewicht des Rechtes der ganzen Teilkirche (z. B. der CIC). Es hätte manche Vorteile, wenn dieses Übergewicht beibehalten würde, da dadurch eine groß-

räumige Einheit, wie sie den heutigen Verhältnissen entspricht, und ebenso die Vielfalt der Gesamtkirche gewahrt bliebe. Wenn die universale Verfassungsurkunde gleichzeitig einen Bestandteil jeder teilkirchlichen Kodifikation bildete, wäre auch äußerlich keine geringere Einheitlichkeit des Rechtes als bisher gegeben.

Was kann man von einem kirchlichen Verfassungsgesetz erwarten? Es würde die Funktion der Gesamtkirche gegenüber ihren Teilen, die Einheit in der Vielfalt, die Katholizität der Kirche ins rechte Licht rücken. Die Rechtsstellung der verschiedenen kirchlichen Gebilde und des einzelnen Kirchengliedes gewönne an Klarheit und Sicherheit. Die klarere Erkenntnis ihrer selbst, die die Kirche auf dem II. Vatikanischen Konzil gewonnen hat, würde sich auf der rechtlichen Ebene widerspiegeln und in ihr vollziehen.

¹ Acta Apost. Sedis 57 (1965) 988.

² De Ecclesia, Nr. 8.

³ De Ecclesia orient. cath., Nr. 25.

⁴ Ebd., Nr. 4ff. – An anderen Stellen versteht man unter Teilkirche die Diözese = Ortskirche.

⁵ K. Mördsdorf, Streiflichter zur Reform des kanonischen Rechtes: Arch. f. kath. Kirchenrecht 135 (1966) 47f, weist darauf hin, daß auch auf dem II. Vat. Konzil trotz des feierlich ausgesprochenen Gleichheitsprinzips die Ostkirchen als «Sonderfall» behandelt werden.

⁶ vgl. De Ecclesia, Nr. 37.

⁷ vgl. De Apostolatu laicorum, Nr. 19d; 24c.

⁸ De Ecclesia orient. cath., Nr. 9d.

HANS HEIMERL

Geboren am 15. Februar 1925 in Wien, 1950 zum Priester geweiht, studierte in Graz und Rom, doktorierte 1954 in Theologie und 1958 in kanonischem Recht, 1961 Habilitation, 1962 Professor für Kirchenrecht in Graz. Er veröffentlichte: Laien im Dienste der Verkündigung (1958) und Kirche, Klerus und Laien (1965).